

Pharmaziestudium - Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation



Landesweite Zuständigkeit

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95
Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen

Anschrift

Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Info-Center

Allgemeine Informationen zur Anerkennung

0711 904-39208
info.erkennung@rps.bwl.de

Sprechzeiten

Dienstag und Donnerstag jeweils
09:00 Uhr - 11:30 Uhr
14:00 Uhr - 15:30 Uhr

Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen. Im Regelfall erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung bzw. Nachforderung fehlender Unterlagen. Allgemeine Sachstandsanfragen können nicht beantwortet werden. Konkrete antragsbezogene Nachfragen bitte per Email unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung sowie einer Rückrufnummer bei der jeweils zuständigen Ansprechperson.

Ansprechperson

Andreas Fitzel
Referat 95
andreas.fitzel@rps.bwl.de

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Allgemeines

Die Sprachnachweise sind grundsätzlich von jedem Antragsteller zu erbringen, unabhängig ob es sich um eine Apothekerausbildung in einem EU-Staat, EWG Staat oder in einem Drittstaat handelt.


Es sind Sprachkenntnisse der deutschen Sprache im Niveau B2 und Fachsprachkenntnisse im Niveau C1 nachzuweisen.

Auf der Approbationsurkunde werden keine akademischen Grade (zum Beispiel Dokortitel, Bachelor, Master, Diplom) eingetragen, da akademische Grade kein Namensbestandteil sind.

Weitere Informationen und Formulare

Fachsprachenprüfung

Anmeldung für die Fachsprachenprüfung (pdf, 118 KB)



Antragstellerinnen und Antragsteller mit pharmazeutischer Ausbildung aus einem EU-/EWG-Staat oder der Schweiz

Für die dauerhafte Ausübung des Apothekerberufes wird eine Approbation benötigt. Bitte reichen Sie die Unterlagen gemäß dem Antrag per Post ein.

Formular

Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/in bei im Ausland erworbener Berufsqualifikation (pdf, 42 KB)



Antragstellerinnen und Antragsteller mit pharmazeutischer Ausbildung aus einem Drittstaat (nicht in Deutschland, EU, EWG und der Schweiz)

Für die Erteilung der Approbation sieht die Bundes-Apothekerordnung die Gleichwertigkeitsüberprüfung des im Ausland absolvierten Pharmaziestudiums mit dem aktuellen deutschen Pharmaziestudium vor.

Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, Ihnen eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis nach § 11 Abs. 1 BApO zu erteilen. Diese Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden.

Formulare

Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/in bei im Ausland erworbener Berufsqualifikation (pdf, 42 KB)

Antrag Berufserlaubnis Apotheker (pdf, 58 KB)

